



Vereinssatzung

Kulturladen Schlitz e.V.

Verabschiedet auf der Gründerversammlung
am 13.02.2024 in Schlitz



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen **Kulturladen Schlitz**. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

Der Sitz des Vereins ist 36110 Schlitz.

§ 2 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss der parteipolitischen, nationalen, konfessionellen, geschlechtlichen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten und mit dem Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Organisation, den gemeinnützigen Zweck, Kunst und Kultur im ländlichen Raum in Schlitz und Schlitzerland, zu fördern.
- (3) Die Zielsetzung des Vereins ist
 - a. die Durchführung eines öffentlichen Kulturprogramms im ländlichen Raum in den Bereichen Unterhaltung, Kunst und Kultur.
 - b. die zur Zurverfügungstellung einer Plattform für Künstler*innen, Kulturschaffende und Interessierte, um deren Werke & Ideen der Bevölkerung zugänglich zu machen.
 - c. eine Zusammenarbeit mit örtlich ansässigen Vereinen, Institutionen, Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ähnlichen Zielsetzungen oder die an den Zwecken und Zielen des *Kulturladen Schlitz* Interesse zeigen.
 - d. die Unterhaltung und Verwaltung des *Kulturladen Schlitz* als wichtigen des öffentlichen Lebens und als Kulturzentrum für die ländliche Region Schlitz und Schlitzerland.
 - e. der Erhalt des *Kulturladen Schlitz* als Kulturstätte und Treffpunkt für die Bevölkerung.

§ 4 Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

Der *Kulturladen Schlitz* verwirklicht seine Ziele durch die Aktivitäten seiner Mitglieder, durch ehrenamtliche Mitarbeitende sowie durch Einbindung von Einwohner*innen.

Die Satzungszwecke und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch

- (1) Zahlung von Beiträgen für Mitgliedschaften;
- (2) Spenden (Geld- und /oder Sachspenden);
- (3) Zuschüsse die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Bund, Land, Kreis, Stadt Schlitz, etc.);
- (4) Einnahmen/Überschüsse aus kulturellen Veranstaltungen

Die Mittel, die dem Kulturverein *Kulturladen Schlitz* zur Verfügung stehen bzw. ihm zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

Der Verein ist berechtigt, Erträge / Überschüsse ganz oder teilweise den Rücklagen (Betriebsmittlrücklagen, Rücklagen i. S. von §58 Nr. 6, 7 AO) zuzuführen, damit die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke, die in § 3 der Satzung genannt sind, nachhaltig erfüllt werden können.

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1)** Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke, § 51-68 AO" in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)** Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4)** Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglied, während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines oder des Vereinsvermögens.
- (5)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1)** Der Verein bietet eine Art von Mitgliedschaft an.
 - a. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - b. Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt, jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
 - c. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied einen schriftlich begründeten Antrag auf eine vorübergehende Ermäßigung stellen. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Höhe der Beitragsermäßigung liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstands.
 - d. Der Vorstand entscheidet mit relativer Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (1)** Mitglieder müssen den Verein schriftlich über Änderungen von personenbezogenen Angaben (Name, Anschrift, Bankverbindungen, etc.) informieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2)** Die Kündigung einer Mitgliedschaft muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (3)** Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. des Kalenderjahrs erfolgen.
- (4)** Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

- (5) Scheidet ein Mitglied aus, so verliert es damit alle satzungsmäßigen Rechte.

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Vorstand entscheidet mit relativer Mehrheit darüber, ob ein Mitglied von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden kann.
- (2) Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem
- a. die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
 - b. der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
 - c. vereinschädigendes Verhalten,
 - d. vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
 - e. oder ähnlich schwerwiegende Gründe.
- (3) Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (4) Der Ausschluss wird durch schriftliche Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

- (1) Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet, dessen Höhe, Frequenz und Fälligkeit sowie mögliche Ausnahmen in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.
- (3) Liegt der Tag des Beitritts eines Mitglieds vor dem 1.7. eines Jahres, wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag für ein Jahr fällig. Liegt der Tag des Beitritts nach dem 30.6. eines Jahres, so reduziert sich der fällige Betrag auf die Hälfte des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrags für ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird, außer im Jahr des Beitritts, jeweils am 1.4. eines Jahres fällig und wird im Laufe des zweiten Quartals des Jahres vom Verein eingezogen.
- (6) Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand, der von Mitgliedern des Vereins gebildet wird. Er besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem über diesen hinaus erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gilt als Vorstand im Sinne des BGB. Er setzt sich aus folgenden drei Personen zusammen:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter*in)

c. dem/der Kassenwart*in

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird wirksam vertreten, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich handeln.

- (3)** Der erweiterte Vorstand setzt sich aus vier weiteren Personen, den „Beisitzer*innen“, zusammen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit. Sie sind zu Mitentscheidungen in den in dieser Satzung bestimmten Fällen berufen.

- (4)** Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 2 Jahre. Sie dauern bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Gesamtvorstandes für seine Tätigkeit in dem zur Zeit der Wahl laufendem Geschäftsjahr und dem folgenden Geschäftsjahr beschließt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird ein Ersatzmitglied vom Gesamtvorstand vorläufig bestimmt. Die Wahl gilt vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

- (5)** Die Mitglieder des Gesamtvorstandes führen ihre Ämter unentgeltlich. Sie erhalten die entstehenden notwendigen Auslagen erstattet.

- (6)** Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes finden bei Bedarf statt. Zu den Sitzungen kann mit einer Frist von 48 Stunden schriftlich oder fernmündlich eingeladen werden. Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Sitzung.

- (7)** Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, die grundsätzliche Angelegenheiten betreffen, werden von einem Vorstandsmitglied durch Protokoll festgehalten.

Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

- (8)** Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (9)** Die Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt.

Die Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden nach Bedarf statt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten fünf Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand öffentlich oder schriftlich, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens 20% der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Durchführung der satzungsgemäßen Wahl
- b. die Festlegung/Änderung der Beitragsordnung & sonstiger Leistungen
- c. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
- d. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- e. die Entlastung des Vorstandes
- f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Kalenderjahr zwei Kassenprüfer*innen, deren Aufgabe es ist, die Kasse zu prüfen und über das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Gewählten dürfen nicht länger als 2 Jahre hintereinander Prüfer sein. Tunlichst sollte in jeder Jahreshauptversammlung ein/e Kassenprüfer*in neu gewählt werden.

Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann nicht Kassenprüfer*in sein.

§ 13 Technische Satzungsänderung

Der Gesamtvorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Status der Gemeinnützigkeit des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

§ 14 Auflösungsbeschluss

Der Verein wird aufgelöst, wenn in zwei mit einem Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen dies beschlossen wird. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidator*innen ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidator*innen ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidator*innen bestimmen sich im Übrigen nach dem BGB über die Liquidation (vgl. § 47 ff BGB)

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke fällt das dann noch vorhandene Vermögen des Vereines an den

MUKOVISZIDOSE E.V.
Bundesverband Cystische Fibrose (CF) – Gemeinnütziger Verein
In den Dauen 6
53117 Bonn.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.02.2024 verabschiedet.